

Für die veranschlagten Baukosten 2131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. + 4500 Thlr. = 6531 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. hat der für die Jahre 1874/76 neu aufgestellte Etat keine Credite vorgesehen, indem der vorgesehene Credit von 2500 Thlrn. für die gewöhnliche Unterhaltung der Anstaltsgebäude bei deren Umfang erfahrungsgemäß erforderlich ist.

Es wird daher die Bewilligung der Kosten aus dem der Anstalt gehörigen Reservefonds vorgeschlagen und über dessen Solvenz Folgendes erläutert:

Der Reservefonds der Anstalt bestand seit und in Folge des Beschlusses des V. Rhein. Provinzial-Landtages aus überhaupt 25,000 Thlr. in 3½% Staatsschuldsscheinen.

Um einen jederzeit disponibeln Fonds in Reserve zu haben, wurden im Jahre 1869 auf Anordnung der Verwaltungs-Commission 10,000 Thlr. Staatsschuldsscheine verfilbert, und deren Erlös von 8144 Thlrn. bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse deponirt. Dieser Betrag mußte ganz zurückgezogen und zur Bestreitung von außerordentlichen Baukosten, nämlich für den Bau eines Schuppens, für die Erneuerung von Dächern und eines Backofens verwendet werden. Seine Wiederanlegung durch nachträgliche Umlage auf die Bezirke schien mit Rücksicht darauf nicht angemessen, daß die Anstalt an die provinzialständische Verwaltung inzwischen übergegangen ist und ihre Verwaltung unter Aufstellung besonderer Anstalts-Etats für Rechnung des Rhein. Landarmenverbandes zufolge §. 4 des Reglements seitdem erfolgt, der ausreichende Ueberschüsse für Eventualitäten der Anstalt hat.

Der bis jetzt intact gehaltene Reservefonds besteht noch aus 3½% Staatsschuldsscheinen zum Nominalwerthe von 15,000 Thalern. Hierzu kommen, im Falle der vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referate vom 22. April cr. gestellte Antrag auf Ueberweisung des Pensionsfonds an den Reservefonds die Genehmigung des Provinzial-Landtages findet, noch 12,800 Thlr., so daß sich alsdann der Reservefonds auf 27,800 Thlr. belaufen wird.

Da die Verwaltung der Anstalt wie erwähnt, in Gemäßheit des §. 4 des Reglements für Rechnung des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz erfolgt, ist ein so hoher Reservefonds für die Dauer nicht erforderlich und die beantragte Entnahme der veranschlagten extraordinären Baukosten von 6531 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. aus dem Reservefonds unbedenklich.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 7.

Düsseldorf, den 22. April 1874.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Antrag der Direction der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler auf Bildung einer Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für die Beamten und Angestellten der dortigen Anstalt.

Der Director der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler hat unterm 10. Februar cr. die Bildung einer Wittwen- und Waisen-Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der dortigen Anstalt in Anregung gebracht. Er hat ein Reglement für die zu bildende Pensionskasse mit zugehörigen Motiven entworfen, welches sich im Allgemeinen den reglementarischen Bestimmungen über die für Staatsbeamte bestehende Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt anschließt.

Die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für die Beamten der Brauweiler Anstalt macht der Director der Anstalt aber mit Recht von der Voraussetzung abhängig, daß dieser Kasse ein entsprechendes Stammkapital überwiesen werde.

Als ein solches Stammkapital bringt der Anstalts-Director den Pensionsfonds der Anstalt zum Betrage von 12,800 Thaler in Vorschlag, da derselbe für Beamten-Pensionen, weil diese nach Wegfall der Pensionsbeiträge der Beamten auf den Anstalts-Stat gebracht würden, nicht weiter erforderlich ist. Die Entstehung und Bildung dieses Pensionsfonds von 12,800 Thlr. ist folgende:

Die Beamten der Brauweiler Anstalt besaßen zu früherer Zeit keine Pensions-Berechtigung. Allerdings hat der Provinzial-Landtag stets die dienstunfähig gewordenen Beamten der Anstalt mit einer Pension bedacht; allein es handelte sich in solchen Fällen doch immer nur um eine Gnadenbewilligung und die Beamten der Brauweiler Anstalt fanden in einer solchen Bewilligung nicht die Sicherheit, die ihren Kollegen in Staats-Strafanstalten und Correctionshäusern durch Verleihung der Pensionsberechtigung gegeben war. Es kann daher nicht wundern, daß dieselben darauf Bedacht nahmen, ihre Lage in dieser Hinsicht besser zu sichern.

Im Jahre 1856 gab der damalige Director Falkenberg in einer Denkschrift dem Wunsche der Anstaltsbeamten auf Pensionsberechtigung Ausdruck, nachdem schon früher hierüber mehrfach verhandelt, auch einzelne Gesuche dem Provinzial-Landtage vorgelegt, aber abgelehnt worden waren, weil man für jeden einzelnen Fall die Bewilligung einer Pension sich vorbehalten wollte und überhaupt es bedenklich fand, den bei den Provinzial-Anstalten angestellten Beamten eine Berechtigung auf Pension zuzugestehen.

Der immer lauter hervortretenden Klage der Beamten konnte man sich nicht länger verschließen und mußte die Berechtigung des Antrages im Hinblick auf die den andern Beamten, beispielsweise den Gemeindebeamten gesicherte gesetzliche Pensionsberechtigung etc. anerkennen, und längere Verhandlungen zwischen dem Provinzial-Landtage, dem Ober-Präsidium der Provinz und der Verwaltungs-Commission der Brauweiler Anstalt hatten den Erlaß eines Pensions-Reglements für die Beamten der gedachten Anstalt vom 22. Dezember 1858 zur Folge.

Nach den Bestimmungen dieses Reglements mußten die Beamten nicht nur nach Analogie der damals für die Staatsbeamten noch geltenden Bestimmungen Beiträge zum Pensionsfonds zahlen (§. 8), sondern im §. 12 des Reglements war bestimmt, daß zur Bildung eines Stammfonds der Pensionskasse aus den den Provinzialständen zur Disposition stehenden Zinsen-Ueberschüssen der Provinzial-Hilfskasse ein Capital von 2000 Thlrn. zu überweisen;

daß sodann 1³ Prozent der jährlich von den Gemeinden nach der Abrechnung aufzubringenden Beiträge zu diesem Stammfonds, bis derselbe die Höhe von 10,000 Thlrn. erreicht habe, zu überweisen;

daß der sich bildende Pensionsfonds von der Verwaltungs-Commission der Anstalt rentbar anzulegen und die Zinsen dem Fonds zuzuführen;

daß endlich, soweit die Einnahmen des Pensionsfonds zu seinen Ausgaben nicht ausreichen, aus dem allgemeinen Fonds der Anstalt der nöthige Zuschuß zu leisten sei.

Nach dem Final-Abschlusse pro 1866 hatte der Fonds bereits eine Höhe von 10,669 Thlrn. 7 Sgr. erreicht, so daß von diesem Zeitpunkte ab demselben weitere Beiträge seitens der Gemeinden nicht überwiesen wurden.

Als dann später die auf die Beiträge zum Pensionsfonds bezüglichen Bestimmungen des Pensions-Reglements für die Staatsbeamten gesetzlich aufgehoben wurden, hat der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 1. Juli 1871 beschlossen, die Beamten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler vom 1. Januar 1870 ab von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden

Pensionsbeiträge und der $\frac{1}{12}$ Abzüge bei Neuanstellungen und Gehaltsverbesserungen ebenfalls zu entbinden, beziehungsweise die darnach von diesen Beamten zu viel gezahlten Beträge an dieselben erstatten zu lassen.

Wie der dem hohen Landtage vorgelegte neue Etats-Entwurf der Brauweiler Anstalt ergibt, sind die zu zahlenden Pensionen sub. tit. I der Ausgabe im Hauptgeld-Stat vorgesehen.

Nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Fonds kann es nicht zweifelhaft sein, daß er ein Specialfonds der Anstalt ist, der nachdem seine Zwecke anderweit durch die Anstalt erfüllt worden, der Verwaltung zur anderweitigen Verfügung steht. Den Fonds zur Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Pensionskasse für die Beamten der Brauweiler Anstalt herzugeben, kann nicht zweckmäßig erscheinen und nicht befürwortet werden.

Abgesehen davon, daß eine solche bedeutende Schenkung zu Gunsten der Beamten einer einzelnen Anstalt aus Mitteln der Provinz ihre großen Bedenken hat, erscheint es nicht einmal gerathen, für eine einzelne Provinzial-Anstalt eine Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt einzurichten.

Wenn die vom Landtage seither stets bewilligten Unterstützungen an die Hinterbliebenen dieser Beamten — bei Oberbeamten 60—100 Thaler, bei Unterbeamten 36 Thaler — nicht ausreichen, wie zugegeben werden muß, dann bieten die bestehenden Lebens-Versicherungs-Gesellschaften namentlich diejenigen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, Gelegenheit, dem Bedürfnisse anderweit und besser zu entsprechen. Wenn die Benutzung einer solchen Gesellschaft in geregelter, gemeinsamer Weise von sämmtlichen verheiratheten Beamten und Angestellten der Anstalt angestrebt wird, wozu der Anstalts-Director die Vermittelung übernehmen kann, bieten diese Privat-Anstalten Vortheile gegen die gewöhnlichen Tariffäge und Erleichterungen in der Abzahlung der Jahresbeiträge die gar nicht zu unterschätzen sind.

Als ein solches Institut empfiehlt sich namentlich der Wittwen- und Waisen-Pensions-Verein der Communalbeamten in Westfalen und Rheinland, auf welchen der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz noch unterm 10. Januar 1871 die receptionsfähigen Beamten der Brauweiler Anstalt hat hinweisen lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt nach diesen Erwägungen den Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen.

1. den Antrag der Anstaltsbeamten von Brauweiler auf Ueberweisung des Pensionsfonds von 12,800 Thaler zur Bildung einer Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für die Anstalts-Beamten abzuweisen, und

2. den Pensionsfond dem Reservefonds der Anstalt zuzuweisen, wie dies auch bezüglich des gleichen Fonds der Irren-Anstalt in Siegburg geschehen ist und aus demselben bei herantretendem Bedürfnisse, Credite zu extraordinären Bauten in der Anstalt, worüber einige Anträge schon jetzt eingebracht worden, zu bewilligen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.